

1. EINLEITUNG

Ab dem 25. 5. 2018 gilt in Österreich ein neues Datenschutzrecht; die sogenannte Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union.¹ Das derzeit geltende Datenschutzgesetz 2000² wurde entsprechend angepasst; diese Anpassungen³ treten am selben Tag in Kraft.

Dieser Band der RFG Schriftenreihe soll österreichischen Gemeinden und ihren Organisationen als Einführung in das neue Datenschutzrecht dienen. In der Einführung werden die aus Gemeindesicht wesentlichsten Bestimmungen der DS-GVO (unter Berücksichtigung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018) erläutert und wird anhand von Beispielen aus der Praxis der richtige Umgang mit personenbezogenen Daten aufgezeigt. Zusätzlich enthält die Einführung praktische Tipps und Muster zur Umsetzung der Neuerungen, die die DS-GVO für Gemeinden mit sich bringt.

1.1 Leitprinzip: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Beim Thema Datenschutz ist es wichtig, sich Folgendes vor Augen zu führen: Datenschutz ist ein **Grundrecht**. Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich **verboten**, es sei denn das Gesetz erlaubt sie ausnahmsweise.

1.2 Wichtige Begriffe

Zum besseren Verständnis dieser Einführung folgt zunächst eine Erläuterung der wichtigsten DS-GVO Begriffe:

1.2.1 Personenbezogene Daten

Als „**personenbezogene Daten**“⁴ bezeichnet man alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine Person ist identifiziert, wenn sie sich aufgrund einzelner oder mehrerer Daten in einer Personengruppe von allen anderen Personen unterscheidet und daher eindeutig bestimmt ist (zB Name, Adresse, Geburtsdatum). Eine Person ist identifizierbar, wenn es grundsätzlich möglich ist, die Person zu bestimmen, auch wenn dies (noch) nicht geschehen ist (zB Steuernummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK), Sozialversicherungsnummer).

* Die Autoren möchten an dieser Stelle Herrn Heinrich Stubenberg für seine Hilfe und sein Engagement bei der Schaffung dieses Bandes der RFG Schriftenreihe danken.

¹ VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG, ABI L 2016/119, 1.

² Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000) BGBl I 1999/165 idgF.

³ Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018) BGBl I 2017/120.

⁴ Art 4 Z 1 DS-GVO.

1. Einleitung

Unter den personenbezogenen Daten gibt es auch „**besondere Kategorien von Daten**“ („**sensible Daten**“).⁵ Das sind Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, weiters genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten,⁶ Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

Auch „**pseudonymisierte Daten**“⁷ sind personenbezogene Daten. Personenbezogene Daten sind pseudonymisiert, wenn sie zwar grundsätzlich noch einer bestimmten Person zuordenbar sind, aber diese Zuordnung nur mit zusätzlichen Informationen möglich ist, die gesondert aufbewahrt werden und ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, damit diese Zuordnung nicht erfolgt. Personenbezogene Daten von Personen, für die statt ihres Namens zB ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK) verwendet wird, sind pseudonymisiert.

Nur „**anonyme Daten**“ sind keine personenbezogenen Daten und fallen daher nicht unter die DS-GVO. Daten sind anonym, wenn sie von niemandem mehr einer natürlichen Person zugeordnet werden können. Dies liegt schon dann vor, wenn die Zuordnung zwar technisch noch möglich, aber – insb in Anbetracht des benötigten Zeit- und Kostenaufwands – mit einer Zuordnung realistischerweise nicht zu rechnen ist.⁸

1.2.2 Betroffene Person

Als „**betroffene Person**“⁹ bezeichnet man jene natürliche Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen (zB Gemeindebürger, Gemeindebedienstete¹⁰, Asylsuchende, Touristen). Juristische Personen (zB GmbH, AG) sind keine betroffenen Personen und werden nach der DS-GVO nicht geschützt.

Praxistipp: Im Zuge des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 wurde der in Verfassungsrang stehende § 1 DSG 2000, der das Grundrecht auf Datenschutz auch juristischen Personen einräumt, nicht novelliert. Das bedeutet, dass in Österreich auch juristische Personen **weiterhin geschützt bleiben werden**.¹¹ Zudem darf nicht vergessen werden, dass die in der Verfassung

⁵ Art 9 Abs 1 DS-GVO.

⁶ Art 4 Z 13-15 DS-GVO.

⁷ ErwGr 26 DS-GVO.

⁸ ErwGr 26 DS-GVO.

⁹ Art 4 Z 1 DS-GVO.

¹⁰ Für Zwecke dieses RFG Bandes wird „Gemeindebedienstete“ als Oberbegriff für Gemeinde-Vertragsbedienstete und Gemeinde-Beamte verwendet. Wenn lediglich der Oberbegriff verwendet wird, beziehen sich die Ausführungen auf beide Gruppen.

¹¹ Es besteht Uneinigkeit darüber, ob der österreichische Gesetzgeber befugt ist, den Schutz für juristische Personen beizubehalten. Zudem ist es in Anbetracht des geänderten Titels des DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 („Bundesgesetz zum Schutz **natürlicher** Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“) fraglich, ob der Schutz für juristische Personen absichtlich beibehalten wurde oder die entsprechende Änderung der Verfassungsbestimmung nur aufgrund der den Regierungsparteien mangelnden 2/3-Mehrheit im Parlament nicht in Angriff genommen wurde.

verankerte Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit**¹² auch in Bezug auf juristische Personen gilt.

1.2.3 Verarbeitung

Der Begriff der „**Verarbeitung**“¹³ erfasst jeden Vorgang, der mit personenbezogenen Daten durchgeführt werden kann. Darunter fallen zB das Erheben, Erfassen, Ordnen Speichern, Anpassen, Verändern, Abfragen, Verwenden, Übermitteln, Abgleichen und Verknüpfen von personenbezogenen Daten.

1.2.4 Verantwortlicher

Als „**Verantwortlichen**“¹⁴ bezeichnet man jene natürliche oder juristische Person, die – allein oder gemeinsam mit anderen („**gemeinsam Verantwortliche**“)¹⁵ – darüber entscheidet, ob, wie und für welchen Zweck bestimmte personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Es gibt sowohl Verantwortliche des privaten Bereichs als auch jene des öffentlichen Bereichs. Wenn Gemeinden entscheiden, ob, wie und für welchen Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind sie Verantwortliche des öffentlichen Bereichs.¹⁶

1.2.5 Auftragsverarbeiter

Ein „**Auftragsverarbeiter**“¹⁷ ist jene natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Der Auftragsverarbeiter entscheidet dabei nicht selbst, sondern muss den Weisungen des Verantwortlichen folgen. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter schließen diesbezüglich einen **Vertrag** ab.

¹² Art 20 B-VG idgF.

¹³ Art 4 Z 2 DS-GVO.

¹⁴ Art 4 Z 7 DS-GVO.

¹⁵ Art 26 DS-GVO.

¹⁶ § 26 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018. Vgl AB 1761 BlgNR 25. GP 15.

¹⁷ Art 4 Z 8 DS-GVO.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Die DS-GVO gilt sowohl für **automatisierte** Verarbeitungen (d.h. Verarbeitungen unter Einsatz von Maschinen wie zB Computern) als auch für gewisse **manuelle** Verarbeitungen personenbezogener Daten.¹⁸

Manuelle Verarbeitungen fallen nur dann unter die DS-GVO, wenn die personenbezogenen Daten in einem „**Dateisystem**“ gespeichert sind bzw gespeichert werden sollen. Ein Dateisystem ist eine strukturierte Datensammlung, die nach bestimmten Kriterien geordnet und durchsuchbar ist (zB „Gemeindebürger unter 18 Jahren“, „nur Gemeindebürgerinnen“, „Gemeindebürger in Ortschaft x“). Papierakten, die nicht elektronisch gespeichert sind und nicht so sortiert sind, dass man sie nach einzelnen Suchkriterien auswerten kann, fallen nicht unter die DS-GVO.¹⁹

Eine alphabetische Kontaktliste in Papierform mit Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse wäre beispielsweise ein „Dateisystem“, da die Kontaktliste im obigen Sinne durchsuchbar ist. Ein in Papierform geführter Personalakt oder Verwaltungsakt wird hingegen idR kein „Dateisystem“ sein, da er zwar in der Regel nach einem Suchbegriff (zB Name, Geschäftszahl) geordnet aufbewahrt wird, der einzelne Akt selbst hingegen idR keinen geordneten (dh nach bestimmten Kriterien durchsuchbaren) Inhalt hat.

Beispiel aus der Praxis: Eine Mitarbeiterin der Stadt Wien gab an, dass ein Dienstvorfall kausal für ihre vorliegenden psychischen Beeinträchtigungen gewesen sei. Der Magistrat der Stadt Wien beauftragte für dienstrechtlche Zwecke (ua Dienstfähigkeit) einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens über die Ursachen der Erkrankung der Mitarbeiterin. Dieses Gutachten enthielt die Schlussfolgerung, dass ihre Erkrankung keine Folge des Dienstvorfalls war. Dieses Gutachten lag der Stadt Wien nur in Papierform vor und wurde vom Magistrat zum Akt genommen. Die Mitarbeiterin richtete ein Löschungsbegehr an den Magistrat wegen Mangelhaftigkeit des Gutachtens. Nachdem ihrem Löschungsbegehr nicht entsprochen wurde, erhob die Mitarbeiterin eine Beschwerde bei der Datenschutzkommission (jetzt: Datenschutzbehörde). Diese wies die Beschwerde ab. **Wieso?**

Die Datenschutzkommission stufte weder das Gutachten als solches noch den Akt, in den das Gutachten eingeordnet wurde, als „Dateisystem“ (nach der Terminologie des DSG 2000: als „manuelle Datei“) ein. Daher konnte weder das Gutachten noch der Akt Gegenstand eines Begehrens auf Löschung (oder Berichtigung) sein – die Stadt Wien musste dem Löschungsbegehr nicht entsprechen.

¹⁸ Art 2 Abs 1 DS-GVO.

¹⁹ ErwGr 15.

Verarbeitungen zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftätern oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, fallen ebenfalls nicht unter die DSGVO.²⁰

²⁰ In diesem Bereich kommt die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftätern oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates zur Anwendung. Diese Richtlinie wurde in Österreich mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz umgesetzt (siehe insb das dritte Hauptstück des DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018). Dieser Bereich wird in der gegenständlichen Einführung nicht behandelt.

3. ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn bestimmte „**Grundsätze**“ eingehalten werden und die Verarbeitung „**rechtmäßig**“ erfolgt (dh ein passender „**Erlaubnistarbestand**“ vorliegt).

3.1 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die DS-GVO stellt Grundsätze auf, die bei jeder Verarbeitung von personenbezogenen Daten einzuhalten sind. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung dieser **Grundsätze** verantwortlich.²¹

Diese Grundsätze werden in der Folge kurz erörtert:

3.1.1 Rechtmäßigkeit

Dieser Grundsatz bringt das Leitprinzip vom Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zum Ausdruck: Jede Verarbeitung muss auf einer Rechtsgrundlage – also einem Erlaubnistarbestand – beruhen; siehe dazu ausführlich 3.2.

3.1.2 Verarbeitung nach Treu und Glauben

Jede Verarbeitung muss fair erfolgen und sich im Rahmen der vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person bewegen. Dieser Grundsatz hängt mit anderen Grundsätzen eng zusammen (zB Zweckbindung, Datenminimierung). Aus diesem Grundsatz kann sich ergeben, dass eine auf den ersten Blick an sich zulässige Verarbeitung bei einer Gesamtbetrachtung nach Treu und Glauben unfair und daher unzulässig ist.

Beispiel aus der Praxis: Der Bürgermeister einer Gemeinde wurde von einem Gemeindebürger bei der Staatsanwaltschaft wegen fahrlässiger Gemeingefährdung angezeigt. Der Gemeindebürger sah in der vom Bürgermeister veranlassten baulichen Gestaltung des Hauptplatzes eine Gefährdung von Fußgängern. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen den Bürgermeister ein. Der Bürgermeister schilderte diesen Vorfall (Strafanzeige, Einstellung des Verfahrens) im Vorwort des amtlichen Mitteilungsblatts der Gemeinde unter Nennung des Namens und der Adresse des Gemeindebürgers, woraufhin der Gemeindebürger Beschwerde bei der Datenschutzkommission (jetzt: Datenschutzbehörde) wegen Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung erhob. Die Datenschutzkommission gab der Beschwerde statt. **Wieso?**

²¹ Art 5 Abs 1 und 2 DS-GVO.

Die Gemeindeöffentlichkeit hat laut Gemeindeordnung das Recht, über die laufende Tätigkeit des Bürgermeisters – sohin auch über Umstände, die dessen ordnungsgemäße Tätigkeit in Zweifel ziehen können – informiert zu werden. Es ist auch an sich nicht verboten, den Namen und die Adresse eines Gemeindebürgers im amtlichen Mitteilungsblatt zu nennen, zumal diese Daten des Gemeindebürgers auch im Telefonbuch zu finden sind. Aus Sicht der Datenschutzkommission bestand aber keine Notwendigkeit zur Nennung des Namens und der Adresse, da dies keine erkennbaren zusätzlichen Erkenntnisse für die Gemeindeöffentlichkeit lieferte. Aus diesem Grund entschied die Datenschutzkommission, dass die Nennung des Namens und der Adresse rechtlich unzulässig war.²²

3.1.3 Transparenz

Jede Verarbeitung muss für die betroffene Person nachvollziehbar sein. Bei der Erfüllung dieses Grundsatzes kommt es vor allem darauf an, die betroffene Person über die Verarbeitung zu informieren (Informationsrechte), aber auch, den sonstigen Rechten der betroffenen Person nachzukommen (zB Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung). Siehe dazu ausführlich 4.2.

3.1.4 Zweckbindung

Jede Verarbeitung bedarf eines im Vorhinein festgelegten, eindeutigen und legitimen Zwecks. Dieser Zweck ist (insb im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten²³ und in der Datenschutzerklärung²⁴) genau zu umschreiben; die Angabe eines allgemeinen ungenauen Schlagworts reicht nicht aus.

Praxistipp: In der Standard- und Muster-Verordnung²⁵ finden sich bereits Beschreibungen der wichtigsten Verarbeitungszwecke einer Gemeinde (zB SA004 Abgabenverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände, SA008 Personenstandsbücher, SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände). Es ist empfehlenswert, sich auch künftig an diesen Zweckbeschreibungen zu orientieren.

Die Zweckbeschreibung der SA004 Abgabenverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände lautet beispielsweise wie folgt:

„Vorschreibung, Einhebung und Abrechnung von öffentlich-rechtlich geregelten Abgaben und Gebühren durch die Gemeinden und Gemeindeverbände,

²² DSK 19. 3. 2010, K121.570/0008-DSK/2010.

²³ Siehe Pkt 4.1.1.

²⁴ Siehe Pkt 4.2.1.

²⁵ Verordnung des Bundeskanzlers über Standard- und Musteranwendungen nach dem Datenschutzgesetz 2000 (Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004) BGBI II 2004/312 idGf; dazu mehr unter Pkt 4.1.1.

3. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z. B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.“

Eine (Weiter-)Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken ist in eingeschränktem Maß möglich. Hierzu braucht man entweder die Einwilligung der betroffenen Person oder aber einen neuen Zweck, der mit dem ursprünglichen vereinbar ist.²⁶ Solch eine Vereinbarkeit liegt, vereinfacht gesprochen, dann vor, wenn die betroffene Person damit rechnen konnte, dass ihre personenbezogenen Daten auch zu diesem neuen Zweck verarbeitet werden. Brauchte sie nicht damit zu rechnen, ist eine Weiterverwendung zu diesem neuen Zweck idR unzulässig.

Praxistipp: Für die Frage, wann ein neuer anderer Zweck mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist, kann man sich an den Beispielen, die in den Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe²⁷ zum Thema Zweckbindung enthalten sind, orientieren.²⁸

3.1.5 Datenminimierung

Jede Verarbeitung ist – in Anbetracht des jeweiligen Verarbeitungszwecks – auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Personenbezogene Daten, die für die Zweckerreichung nicht unbedingt erforderlich sind, dürfen nicht verarbeitet werden.

Beispiel aus der Praxis: Im Rahmen eines Leistungsverfahrens nach dem Wiener Sozialhilfegesetz im Jahr 2004 fragte der Magistrat der Stadt Wien Daten zum Wohnsitz einer Sozialhilfe beantragenden Person bis in das Jahr 1976 ab. Grundsätzlich besteht eine gesetzliche Ermächtigung zur Abfrage der Meldedaten aus dem Melderegister. Dennoch entschied die Datenschutzkommission (jetzt: Datenschutzbehörde), dass dieses Vorgehen das Recht der betroffenen Person auf Geheimhaltung verletzte. **Wieso?**

Für Zwecke des Leistungsverfahrens bestand keine Notwendigkeit alle Meldedaten bis in das Jahr 1976 abzufragen. Eine einfache Abfrage betreffend den aktuellen Hauptwohnsitz wäre ausreichend gewesen; die überschreitende Ermittlung war daher unzulässig.²⁹

²⁶ Art 6 Abs 4 DS-GVO.

²⁷ Künftig: Europäischer Datenschutzausschuss; Art 68 ff DS-GVO.

²⁸ Opinion 03/2013 on purpose limitation v 2. 4. 2013, 569/13/EN (WP 203).

²⁹ DSK 7. 6. 2005, K121.006/0007-DSK/2005.

3.1.6 Richtigkeit

Es sollen nur sachlich richtige personenbezogene Daten verarbeitet werden; unrichtige personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen bzw zu berichtigen. Hierbei sollte auf technische und organisatorische Maßnahmen³⁰ gesetzt werden, die eine effektive Datenpflege ermöglichen bzw dafür sorgen, dass alle verarbeiteten personenbezogenen Daten immer „up to date“ sind.

3.1.7 Speicherbegrenzung

Personenbezogene Daten dürfen nicht länger als für die Zweckerreichung nötig gespeichert werden (Lösungspflicht). Über die Zweckerreichung hinaus dürfen die personenbezogenen Daten nur gespeichert werden, wenn es zB eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung gibt, die personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden, oder im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke vorliegen (Ausnahmen von der Lösungspflicht).³¹

Bei der Erfassung der Datenverarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sind entweder eine Speicherfrist oder aber Kriterien zur Ermittlung der Speicherdauer anzuführen (zB „drei Monate“ oder „bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen“). Die betroffenen Personen sind über die Speicherfrist bzw die Kriterien zur Ermittlung der Speicherdauer zu informieren. Zudem müssen technische und organisatorische Maßnahmen eingeführt werden, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten tatsächlich nicht länger als nötig gespeichert bzw rechtzeitig gelöscht werden.

Praxistipp: In der Standard- und Muster-Verordnung³² hat sich der Gesetzgeber bei den Gemeinde-Standardanwendungen bezüglich der Speicherdauer darauf beschränkt, auf „gesetzliche Aufbewahrungsfristen“ zu verweisen. Es ist damit zu rechnen, dass die Datenschutzbehörde auch unter der DS-GVO keinen allzu strengen Maßstab an Gemeinden bei der Festlegung der Speicherdauer anlegen wird und wohl auch weiterhin ein Verweis auf „gesetzliche Aufbewahrungsfristen“ idR ausreichen wird.

3.1.8 Integrität und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten sind – mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen – vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung zu schützen. Führen selbst die ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht dazu, dass die Integrität und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ausreichend si-

³⁰ Siehe Pkt 4.1.4.

³¹ Siehe Pkt 4.2.4.

³² Dazu mehr unter Pkt 4.1.1.

3. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

chergestellt werden kann, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung³³ durchzuführen bzw. die Datenverarbeitung eventuell sogar gänzlich zu unterlassen.

3.1.9 Rechenschaftspflicht

Der Verantwortliche muss die Einhaltung dieser Grundsätze auf Anfrage **nachweisen** können.³⁴

3.2 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Gemeinden dürfen personenbezogene Daten nur dann verarbeiten, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt („**Erlaubnistarbestände**“):³⁵

3.2.1 Aufgaben im öffentlichen Interesse, Ausübung öffentlicher Gewalt

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse erforderlich oder erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt. Das ist der für Gemeinden zentralste und wichtigste Erlaubnistarbestand.

Zu den von einer Gemeinde im öffentlichen Interesse wahrzunehmenden Aufgaben gehören insbesondere:³⁶

- ▶ Bestellung der Gemeindeorgane, innere Organisation,
- ▶ Bestellung der Gemeindebeamten und Ausübung der Diensthoheit,
- ▶ örtliche Sicherheits- und Veranstaltungspolizei,
- ▶ Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei,
- ▶ Flurschutzpolizei,
- ▶ örtliche Marktpolizei,
- ▶ örtliche Gesundheitspolizei (inkl Hilfs- und Rettungswesen sowie Leichen- und Bestattungswesen),
- ▶ Sittlichkeitspolizei,
- ▶ örtliche Baupolizei, Feuerpolizei, Raumplanung,
- ▶ „Gemeindevermittlungssämter“ zur außergerichtlichen Streitbeilegung,
- ▶ freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

Die entsprechende Rechtsgrundlage für Aufgaben im öffentlichen Interesse bzw. für die Ausübung öffentlicher Gewalt kann sich sowohl aus nationalem Recht als auch aus Unionsrecht ergeben.

³³ Siehe Pkt 4.1.2.

³⁴ Art 5 Abs 2 DS-GVO.

³⁵ Art 6 Abs 1 DS-GVO.

³⁶ Vgl Art 118 Abs 3 B-VG idgF.